



## **Bericht und Antrag**

### **des Kirchenrats an die Synode der Röm.-Kath. Landeskirche Aargau**

betreffend

### **Revision des Reglements über den Finanzausgleichsfonds**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Synodalen

Mit Datum vom 3. März 2004 unterbreitete der Kirchenrat der Synode Bericht und Antrag betreffend Teilrevision der Verordnung über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden. Dabei wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Reglement über den Finanzausgleichsfonds anzupassen. Die Revision erfolgt jetzt mit einer separaten Vorlage.

#### **1. Schaffung und Organisation des Finanzausgleichsfonds**

Mit Bericht und Antrag vom 9. April 1996 wurde die Schaffung eines Fonds für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden beantragt und gleichzeitig das entsprechende Fondsreglement vorgelegt. Die Synode beschloss an ihrer Sitzung vom 29. Mai 1996:

- „1. Die Synode stimmt der Bildung eines Fonds für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden zu.*
- 2. Aus dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 1995 der Zentralkasse wird eine Einlage von Fr. 500'000.-- als Fondskapital geleistet.*
- 3. Das Fondsreglement wird genehmigt.“*

Mit Datum vom 1. Mai 1998 unterbreitete der Kirchenrat der Synode Bericht und Antrag betreffend Revision der Fondsreglemente. In Sitzungen mit der Geschäftsprüfungskommission der Synode (GPK) wurde die Organisation der Fonds mehrmals besprochen. Dabei zeigte sich, dass eine separate Anlage der Fondsvermögen zu besserer Transparenz führt. Diesem Anliegen ist der Kirchenrat nachgekommen. Weiter galt es zu klären, welche Mittel als Fondskapital einer restriktiven Verfügbarkeit unterstehen und wie die verwendbaren Mittel zu definieren sind. Schliesslich war festzulegen, inwieweit der Kirchenrat, als Exekutive, allein für die Zusprechung von Mitteln aus den Fonds zuständig ist, oder ob nebst der Information im Rahmen des Jahresberichts weitere Organe bei der Zusprechung der Beiträge einzubeziehen sind. Aus diesen Gesprächen, Überlegungen und möglichen Änderungen ergab sich der Wunsch, die verschiedenen Fondsreglemente zu vereinheitlichen. Die Synode stimmte an ihrer Sitzung vom 3. Juni 1998 den revidierten Fondsreglementen zu.

## 2. Anpassung des Reglements über den Finanzausgleichsfonds

Die Synode der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau hat am 2. Juni 2004 der Teilrevision der Verordnung über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden zugestimmt, was Anpassungen im Reglement über den Finanzausgleichsfonds nötig macht. Das System des Finanzausgleichsfonds entspricht einem sogenannten „Topfmodell“. Die Einlagen in den Fonds bestehen aus im Voraus festgelegten festen Beiträgen aus der Zentralkasse, aus dem horizontalen Finanzausgleich sowie den Fondserträgen. Entnahmen aus dem Fonds beziehen sich auf die Beiträge an die finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden und allenfalls die Gewährung von Darlehen. Bei einem hohen Bedarf an Finanzausgleichsbeiträgen in den einzelnen Jahren sinkt der Fondsbestand, bei tieferem Bedarf steigt er. Im Fondsreglement werden die folgenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

### **Fondsreglement vom 3. Juni 1998**

#### Art. 1 Allgemeines

Die Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau hat mit Beschluss vom 29. Mai 1996 der Bildung eines Finanzausgleichsfonds zugestimmt.

#### Art. 2 Zweckbestimmung

Der Finanzausgleichsfonds der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau dient dem Zweck, den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden, soweit hierfür nicht Mittel in der ordentlichen Jahresrechnung zur Verfügung stehen, zu verbessern.

#### Art. 3 Fondsbildung und Fondsäufnung; verwendbare Mittel

Das Fondskapital wird gebildet aus einer ersten Einlage aus dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 1995 der Zentralkasse von Fr. 500'000.--, aus nicht ausgeschöpften einschlägigen Budgetmitteln, aufgrund von Beschlüssen der Synode, mittels zweckbestimmter Beiträge Dritter, sowie gegebenenfalls aus den nicht beanspruchten Vermögenserträgen gemäss nachfolgendem Absatz 3.

### ***Fondsreglement vom 3. November 2004***

#### Art. 1 Allgemeines

Die Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau hat mit Beschluss vom 29. Mai 1996 der Bildung eines Finanzausgleichsfonds *und mit Beschluss vom 3. Juni 1998 dem revidierten Fondsreglement zugestimmt. Nach der Zustimmung zur Teilrevision der Verordnung über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden vom 2. Juni 2004 erfolgt eine Anpassung des Reglements des Finanzausgleichsfonds.*

#### Art. 2 Zweckbestimmung

Der Finanzausgleichsfonds der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau dient dem Zweck, den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden vorzunehmen.

#### *Art. 3 Fondsbildung und Fondsäufnung*

Das Fondskapital wird gebildet aus einer ersten Einlage aus dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 1995 der Zentralkasse von Fr. 500'000.--, *im Voraus festgelegten budgetierten Beiträgen aus der Zentralkasse, aus Beiträgen aus dem horizontalen Finanzausgleich, aus den Fondserträgen, aufgrund von Beschlüssen der Synode und mittels zweckbestimmter Beiträge Dritter.*

Für die Erfüllung des Fondszweckes sollten nach Möglichkeit nur die Vermögenserträge eingesetzt werden (verwendbare Mittel).

Übersteigen die verwendbaren Mittel zehn Prozent des Fondskapitals, ist der übersteigende Betrag am Jahresende zum Fondskapital zu schlagen.

Für die Gewährung von Darlehen darf auch das Fondskapital eingesetzt werden.

#### Art. 4 Verfügung über die Fondsmittel

Über die Zusprechung von Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds und die Gewährung von Darlehen entscheidet der Kirchenrat; seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 5 Rechenschaft u. Rechnungsablage

In der Jahresrechnung der Landeskirche legt der Kirchenrat jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der Fondsmittel und den Stand des Fondskapitals und die verwendbaren Mittel.

#### Art. 6 Fondsverwaltung

Die Fondsmittel werden durch die Finanzverwaltung der Landeskirche verwaltet und sind in der Regel separat anzulegen. Sie sind in der Bilanz der Landeskirche als Fremdkapital auszuscheiden.

Im Übrigen gelten die Art. 39 bis 41 der Finanzverordnung.

#### Art. 7 Änderung des Fondsreglements

Änderungen des Fondsreglements bedürfen der Genehmigung durch die Synode.

*Für die Gewährung von Darlehen an Kirchgemeinden darf das Fondskapital eingesetzt werden.*

#### Art. 4 Verfügung über die Fondsmittel

Über die Zusprechung von Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds und die Gewährung von Darlehen entscheidet der Kirchenrat.

#### Art. 5 Rechenschaft u. Rechnungsablage

In der Jahresrechnung der Landeskirche legt der Kirchenrat jährlich Rechenschaft ab über die Verwendung der Fondsmittel und den Stand des Fondskapitals.

#### Art. 6 Fondsverwaltung

Die Fondsmittel werden durch die Finanzverwaltung der Landeskirche verwaltet und sind in der Regel separat anzulegen. Sie sind in der Bilanz der Landeskirche als Fremdkapital auszuscheiden.

Im Übrigen gelten die Art. 39 bis 41 der Finanzverordnung.

#### Art. 7 Änderung des Fondsreglements

Änderungen des Fondsreglements bedürfen der Genehmigung durch die Synode.

#### Art. 8 Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds bedarf der Zustimmung durch die Synode. Die Mittel fliessen in diesem Fall dem Eigenkapital der Landeskirche zu, soweit die Synode nicht anderweitig beschliesst.

#### Art. 9 Revidiertes Reglement

Dieses Fondsreglement ersetzt jenes vom 9. April 1996, durch die Synode genehmigt am 25. Mai 1996.

#### Art. 8 Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds bedarf der Zustimmung durch die Synode. Die Mittel fliessen in diesem Fall dem Eigenkapital der Landeskirche zu, soweit die Synode nicht anderweitig beschliesst.

#### Art. 9 Revidiertes Reglement

*Dieses Fondsreglement ersetzt jenes vom 1. Mai 1998, durch die Synode genehmigt am 3. Juni 1998.*

### **Antrag:**

Dem revidierten Reglement für den Finanzausgleichsfonds für Aufgaben der Landeskirche sei zuzustimmen.

Röm.-Kath. Kirchenrat  
des Kantons Aargau

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Barbara Kühne

Otto Wertli